

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden
des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Christian Heinz MdL

26. April 2021
Az. 7.1.3.5. / KI-St

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetzentwurf zur Neuregelung des Glücksspielrechts
Drucksache 20/5240
Ihr Schreiben vom 29.03.2021 – Az. I A 2.2

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Januar 2021 haben wir zu einem Vorentwurf dieses Gesetzes eine Stellungnahme abgegeben. Zu der nunmehr durchgeführten weiteren Anhörung sind wir zwar nicht geladen worden. Wir erlauben uns aber, im Rahmen dieser Anhörung ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Zunächst möchten wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich vor den Gefahren von Glücksspielen warnen. Glücksspiel kann zu einem krankhaften Suchtverhalten führen. Das Suchtverhalten treibt viele Spielerinnen und Spieler in den privaten und finanziellen Ruin. Familien zerbrechen daran, Kinder leiden. Die Spielsucht ist die volkswirtschaftlich teuerste aller Suchterkrankungen.

Wir bewerten es nach wie vor kritisch, dass die unter § 8 Abs. 4 Ziff. 2 des Entwurfs vorgesehenen Abstände zu den Wettvermittlungsstellen nicht auch für die Grundschulen gelten sollen. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung verkennen, dass Kinder im Grundschulalter häufig bereits sehr weit in ihrer geistigen Entwicklung fortgeschritten und deshalb auch beeinflussbar sind. Darum sind sie ebenfalls durch Mindestabstände zu schützen.

Zu kritisieren ist auch, dass der noch im Vorentwurf unter § 8 Abs. 4 Ziff. 3 vorgesehene Mindestabstand von 500 Metern zu anderen Wettvermittlungsstellen ersatzlos entfallen ist. Der Mindestabstand sollte wieder aufgenommen werden, um eine Konzentration von Wettvermittlungsstellen an einzelnen Standorten zu verhindern.

Beibehalten werden sollten die klaren Regelungen des Vorentwurfs, die Abgabe, den Konsum und den Verkauf von jedweden Getränken und Speisen in § 5 Abs. 5 einheitlich zu verbieten. Die nun vorgesehenen Lockerungen könnten zu einem längeren Verweilen in den Wettvermittlungsstellen führen.

Die in § 6 vorgesehene Verteilung von Spieleinsätzen haben wir schon in früheren Stellungnahmen als positiv herausgestellt. Wir freuen uns, dass unsere Anregung aus unserer Stellungnahme vom 25.01.2021 aufgegriffen wurde, die ursprünglich zum 01.01.2023 vorgesehene Erhöhung um je 10 % (u. a. zur Unterstützung der kirchlichen Jugendarbeit) nunmehr zeitlich schon um ein Jahr auf 2022 vorzuziehen.

Wir begrüßen die ausdrückliche Aufnahme von kirchlichen Feiertagen in § 8 Abs. 6, an denen der Spielbetrieb zu ruhen hat. Ebenso bewerten wir positiv die Regelung in § 8 Abs. 8, wonach sicherzustellen ist, dass Minderjährigen nicht der Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle möglich gemacht wird.

Die Begrenzung von Annahmestellen in Umsetzung der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in § 9 wird von uns ebenfalls positiv bewertet. Allerdings sollten aus unserer Sicht die Annahmestellen nicht in allgemein zugänglichen Gaststätten bereitgehalten werden.

Auch die Erweiterung in § 16 des Entwurfs mit Blick auf Testspiele und Testkäufe zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde wird positiv bewertet.

Bei allen Beratungen zu dem Entwurf bitten wir immer, die Gefahren der Glücksspielsucht, die damit einhergehenden großen Gefahren für die Familien und für die Volkswirtschaft sowie den Schutz der Spielenden im Blick zu behalten.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -